



Bern, 15. Dezember 2023

Empfänger:

Kantonsregierungen

## **Neue Verordnung über die Bundesstatistik: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren

Am 15. Dezember 2023 hat der Bundesrat das EDI beauftragt, die Kantone, die politischen Parteien, die auf nationaler Ebene tätigen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die auf nationaler Ebene tätigen Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere interessierte Kreise zum Entwurf einer neuen Verordnung über die Bundesstatistik anzuhören.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 5. April 2024.

Die neue Verordnung hebt die Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1) und die Verordnung über die Organisation der Bundesstatistik (SR 431.011) auf. Sie zeigt transparent den Prozess der Datenverarbeitung für nicht-personenbezogene Zwecke sowie die Organisation des Schweizer Statistikersystems auf. Die Tätigkeiten des Bundesamtes für Statistik (BFS) und der öffentlichen Statistikstellen (Bund, Kantone, Gemeinden) werden in einem einzigen Text zusammengefasst, wodurch die Bevölkerung besser informiert wird.

Es wird ein klarer und transparenter Überblick über die vorhandenen Daten sowie ihre Erhebung, Verarbeitung, Bereitstellung und Veröffentlichung gegeben.

Die Verordnung erhält zwei neue Anhänge. Darin werden einerseits die Institutionen, die dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) teilweise unterstellt sind (Anhang 1) und andererseits die Erhebungen und Befragungen (Anhang 2) aufgelistet.

In Anhang 2 – 08. SOZIALES, 08.13. (214) werden für die Erhebung von Steuerdaten natürlicher Personen zwei Lösungen vorgeschlagen. Bei Lösung 1 liegt die Verantwortung für die Erhebung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Allerdings haben Sie die Möglichkeit, das BFS als verantwortliche Stelle zu bestimmen (Lösung 2).

Wir bitten Sie, in Ihrer Stellungnahme anzugeben, welche Variante Sie bevorzugen.



Die Liste der zu liefernden Daten wird mit jedem Kanton einzeln vereinbart. Wird die ESTV als verantwortliches Organ bestimmt, werden die technischen Standards in Form von Weisungen erlassen. Ist das BFS verantwortlich, werden die Liefermodalitäten Gegenstand einer Vereinbarung mit den Kantonen sein.

Die Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/vernehmlassungen) bezogen werden.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

[Aemterkonsultation@bfs.admin.ch](mailto:Aemterkonsultation@bfs.admin.ch)

Bitte teilen Sie uns im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständige Kontaktperson und deren Kontaktangaben mit.

Anne Balzli Prysi (Tel.+41 58 463 62 88), Regina Scartazzini Ditsch (Tel.+41 58 463 64 61) und Joséphine Quartini (Tel. +41 58 463 69 42) stehen Ihnen für Fragen und weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Alain Berset  
Bundesrat